

# Beitragsänderungen 2026

In der privaten Pflegepflichtversicherung werden zum 1. Januar 2026 die Beiträge im Tarif PVB (Versicherte mit Beihilfeanspruch) und im Tarif PVN (Versicherte ohne Beihilfeanspruch) angepasst.

Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) wurden wichtige Reformen umgesetzt, die Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen spürbare Verbesserungen bringen. So stehen im Pflegefall nun erweiterte Leistungen zur Verfügung – und auch die Zahl der Anspruchsberechtigten wächst stetig.

Diese positiven Entwicklungen bedeuten allerdings auch höhere Ausgaben, was nun zu einer Anpassung geführt hat. Die zusätzlichen Leistungen

werden solidarisch von der Versichertengemeinschaft getragen – ein Prinzip, das unser Gesundheitssystem stärkt und zusammenhält.

Die PBeaKK führt die private Pflegepflichtversicherung im Auftrag der „Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen zur Durchführung der Pflegeversicherung“ (GPV) durch. Bei jeder Änderung Ihres Versicherungsvertrags erhalten Sie von der GPV automatisch einen neuen Versicherungsschein. Bereits Ende

November 2025 hat die GPV Ihnen ein Schreiben mit Ihrem persönlichen Beitrag sowie detaillierte Informationen zur Beitragsanpassung zugesandt.

**GPV** Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen  
zur Durchführung der privaten Pflegepflichtversicherung nach dem Pflege-Versicherungsgesetz vom 26.05.1994 für die Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB)



# Monatliche Beiträge für Studierende und Anwartschaften

Beiträge für Studierende ab dem 01.01.2026	
Beitrag für Studierende ab dem Wegfall der Beihilfeberechtigung	31,92 €

Beiträge zur kleinen Anwartschaftsversicherung* ab dem 01.01.2026	
Beitrag für Versicherte mit Beihilfeanspruch	10,66 €
Beitrag für Versicherte ohne Beihilfeanspruch	12,87 €

\*Die Beiträge für die große Anwartschaftsversicherung werden hier nicht aufgeführt, da sie individuell berechnet werden.

## Beitragsbemessungsgrenze

Die Beitragsbemessungsgrenze gibt an, ab welchem Betrag das Einkommen eines Versicherten sozialversicherungsfrei bleibt. Der Betrag wird jedes Jahr vom Gesetzgeber

an die Entwicklung der Löhne und Gehälter angepasst. Zum 1. Januar 2026 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

auf monatlich 5.812,50 Euro. Der daraus resultierende Höchstbeitrag gilt auch für Versicherte in der privaten Pflegepflichtversicherung.

Höchstbeiträge ab dem 01.01.2026	
Beitrag für Versicherte mit Beihilfeanspruch	83,70 €
Beitrag für Versicherte ohne Beihilfeanspruch	209,26 €

## Beitragsbegrenzung

Gemeinsam versicherte Ehepartner in der privaten Pflegepflichtversicherung (PPV) können unter bestimmten Voraussetzungen von einer Beitragsbegrenzung profitieren. Der Gesamtbeitrag beträgt dann maximal 150 Prozent der oben genannten Höchstbeiträge. Dies ist der Fall, wenn mindestens ein Ehe- bzw. Lebenspartner seit dem 1. Januar 1995 ununterbrochen in der PPV versichert ist und das Gesamteinkommen eines Ehe-/Lebenspartners 565 Euro im Monat nicht übersteigt (603 Euro im Monat bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung, sogenannter Minijob). Wenn Sie bereits von dieser Beitragsbegrenzung profitieren, dann brauchen Sie nichts

zu veranlassen. Sollten Ihre Beiträge höher liegen, obwohl Sie die Voraussetzungen für die Beitragsbegrenzung erfüllen, wenden Sie sich bitte an uns. Weitere Informationen zu diesem Thema inklusive der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) finden Sie auch unter [www.pbeakk.de](http://www.pbeakk.de). ■

